

5.1 Naturhaushalt, Kulturlandschaft, Eingriffsregelung

Grundsätze und Zielvorstellungen

Historische Kulturlandschaften und naturgegebene Ökosysteme der Erdoberfläche sind vielfachen gesellschaftlichen Ansprüchen in Form der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffbeschaffung, der Gewässerregulierung, der Siedlungstätigkeit, der menschlichen Erholung sowie des Fremdenverkehrs und vielem mehr ausgesetzt.

Um Eingriffe und damit Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist grundsätzlich ein sparsamer und schonender Umgang mit den Bodenschätzen, der Bodenfruchtbarkeit und der Bodenoberfläche geboten (§ 1a (1) BauGB).

Wo Eingriffe nicht vermieden werden können, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sogenannte Eingriffskompensation, im erforderlichen Maße über die verbindliche Bauleitplanung zu treffen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung können aber bereits vorausschauend und vorsorgend verbindliche Regelungen getroffen werden, wie die künftige Entwicklung der Stadtteile einerseits und der „Landschaftsausschnitte“ andererseits in Einklang zu bringen ist.

Der Flächennutzungsplan erfüllt dabei dreierlei Aufgaben und stützt sich vor allem auf die Maßgaben des Baugesetzbuches:

- Vermeidungsaspekt (wo ist der kleinste Eingriff?)
- Chancengleichheit (für alle Bauplatzsuchenden und Investoren),
- vorgezogenes Kostentragungsprinzip (Lastenausgleich).

Darüber hinaus bedürfen natürliche Funktionen und Kreisläufe, der biozönotische Lebensraum und das Landschaftsbild eines besonderen Schutzes schon auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Der parallel erarbeitete Landschaftsplan bietet das Instrumentarium, um aufgrund ausreichender Analysen Empfehlungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft geben zu können, die insbesondere gemäß § 5 (2) 10 BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen werden (Integrationsgebot gemäß § 1a (2) 1 BauGB).

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12. März 1987 sind die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege folgende:

„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft gesichert sind.“

Zur detaillierten Untersuchung der bestimmenden Elemente (Schutzgüter i.S.d. § 1a BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG):

- Relief (Neigung, Exposition, Luftabflußbahnen, Erosionsgefährdung)
- Boden (Bonitäten, Gefüge, Funktionen, Empfindlichkeit)
- Wasser (Einzugsgebiete, Fließgewässer, Auen, Quellen, Gräben, Grundwasserleiter)
- Klima (Temperaturniveaus, Windverhältnisse, Niederschlagsmengen)
- Erholungsraum (Naherholung, Freizeitverkehr, Landschaftsbild)
- Flora und Fauna (Potenziell natürliche Standortverhältnisse und Lebensgemeinschaften, Kulturnutzungen, Biotop-typen),
- Gesundheit (Immissionsschutz, Hygiene, Stadtökologie)

ihrer Schutzbedürftigkeit, Güte und Qualität und zur Formulierung von Entwicklungsvorschlägen kann der parallel erarbeitete Landschaftsplan herangezogen werden.

Der Flächennutzungsplan wurde u.a. auf der Grundlage der bereits geleisteten Risiko-Analysen i.Z.m. der Vorbewertung von potenziellen Bauflächenstandorten (vgl. auch KPS-Gutachten) erarbeitet.

Entwicklungsdaten und Planungshinweise

Landschaftsraum

Die Ditzinger Markungen gehören zur naturgeographischen Haupteinheit des Neckarbeckens. Bodenbeschaffenheiten und Oberflächenformen lassen zudem die Zugehörigkeit zur Landschaft des Strohgäus (Altsiedelland, fruchtbarer Lößboden, daher Getreidekammer) erkennbar werden. Die Untereinheiten werden als Glems-Strudelbach-Platte (westlich des Glemsflusses) und als Langes Feld (östlich des Glemsflusses) bezeichnet. Die traditionell stärker als heute strukturierte Offenlandschaft mit dem sich in nordöstlicher Richtung stärker einkerbenden Glemstal führt Richtung Heimerdingen über ein flaches Schild, in welches sich ein regional bedeutsamer Muschelkalk-Steinbruch hineingearbeitet hat, der sich in südlicher Richtung weiter verlagern wird.

Relief und Geologie, Baugrund und Bodenschutz

Das Relief wird im wesentlichen durch die Gewässerläufe des Glemstals und des Scheffzentals mit ihren direkten Zuflüssen geprägt, die in die Hügellandschaft auch Kerbtäler einschneiden sowie Entwässerungsmulden ausbilden. Die Hochflächen dazwischen bilden mit Schwellen und Senken leichtwellige Geländeformen aus. Die Erosionsanfälligkeit der weithin ausgeräumten Fluren ist, insbesondere in hängigem Gelände, relativ hoch.

Das geologische Spektrum umfaßt den Muschelkalk (abbauwürdig im regionalen Vorrangsbereich), Dolomite und Keuper. Die Deckschichten umfassen eine großteils mächtige, fruchtbare Lößauflage (Flugsande) mit Lößlehm und Verwitterungsböden, Schotter und Sanden (Fließerd) mit Auelehmen im Anschwemmbereich der Gewässer. Durch Bodenbildung entstehen tiefgründigere Parabraunerden, an steileren Glemstalhängen auf Kalkbasis auch flachgründige Rendzinen und Pararendzinen.

Die Baugründigkeit ist im Regelfall gegeben, die Lage am Gipskeuper sollte im Nordosten des Stadtteils Ditzingen geprüft werden. Gegebenfalls können Verkarstungstendenzen im Bereich des Muschelkalks auftreten. Auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich auftretende Dolinen wurden meist verfüllt. Staunässe durch zu geringe Versickerungsfähigkeit im O-

berboden tritt nur selten auf (Tagwasserstauböden bei Pseudogleyen auf Keuper oder zu hoher Bodenverdichtung).

Gemäß § 1 (5) BauGB („Bodenschutzklausel“) i.V.m. § 4 (2) Bodenschutzgesetz (BodSchG) Baden-Württemberg gilt das Gebot eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Gemäß § 5 (1) 1 BodSchG haben „Behörden und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (...) im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Bodenschutzes zu berücksichtigen“.

Die fortschreitende Beanspruchung schützenswerter Böden durch Ausgrabung, Überbauung und Versiegelung soll zukünftig begrenzt und vorausschauend gesteuert werden (siehe Verwertungskonzept für Erdmassen).

Detaillierte und flächendeckende Angaben über Bodenentwicklung, Bodentypen/-arten, Bodenstruktur sowie biochemische Eigenschaften und Vorbelastungen wie auch ihre Empfindlichkeiten, besonderen Funktionen für andere Schutzgüter, Naturnähe und historische Wertigkeit sind über Landesaufnahmen oder systematische Kartierarbeiten erhältlich und sind seitens der Landschaftsplanung detaillierter dargestellt worden. Bodenschätzkarten (Fruchtbarkeit) konnten beim Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur (ALLB) eingesehen werden. Auch die geologische Karte und die Waldfunktionskarte waren erhältlich. Die Bodenbewertung erfolgt nach den Kriterien des § 1 BodSchG.

Grundwasserschutz

Nach § 19 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden Wasserschutzgebiete festgelegt, „(...) soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (...)“.

Die Große Kreisstadt Ditzingen war bis vor Jahren noch in der Lage, einen Großteil ihres Trinkwasserbedarfs aus eigenen Grund- und Quellwasservorräten zu beziehen. Die Brunnen sind z.T. noch gefaßt und betrieben. Darüber hinaus stellt heute die Bodenseewasserversorgung sowie die Strohgau-Wasserversorgung nötige Kapazitäten bzw. Bezugskontingente bereit. Siedlungsnaher Teile der Gemarkung liegen innerhalb von Wasserschutzgebieten, die gewisse Einschränkungen und Auflagen erfordern (Lagerung wassergefährdender Stoffe, vollständige Abwasserentsorgung; vgl. jeweilige Rechtsverordnungen). Die Gewässerzustände erreichen die Güteklasse II (mäßig belastet).

Folgende Gebiete unterliegen dem Wasserschutz (mit Zonen I, II, IIIa / b):

WSG „Schwieberdingen“ (TB Seegärten und Herrenwiesen)
(Rechtsverordnung vom 01.01.90)

WSG Ditzingen, Tiefbrunnen „Blauäcker“ und „Rauns“
(Rechtsverordnung vom 15.11.00)

WSG „Studelbachtal“
(Rechtsverordnung vom 01.01.95)

Sicherungsgebiet der Mineralquellen Stuttgart-BadCannstatt/-Berg, fachlicher Vorschlag von Juli 2000 (Hydrologisches Gutachten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg).

Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete

Nach Landesentwicklungsplan sind Siedlungen und Verkehrsanlagen nur in hochwasserfreiem Gelände zu errichten.

Im FNP sind Überschwemmungsgebiete entlang der Glems und des Strudelbachs dargestellt, die als solche vom Regierungspräsidium Stuttgart oder dem Landratsamt (Kreis Ludwigsburg) durch Rechtsverordnungen in Kraft gesetzt wurden. Innerhalb dieses Bereichs sind Bau- und Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Natürliche Uferländer und Auenflächen entlang dieser Gewässerläufe sind streckenweise bis vollständig als natürliche Retentions- bzw. Pufferflächen anzusehen.

Die Hochwasserbewirtschaftung an den Oberläufen der wichtigsten Flüsse und ihrer Einzugsgebiete wird seit den Hochwasserereignissen des letzten Jahrzehnts mit weiterem Handlungsbedarf konfrontiert. Vorrangig stellt sich die Frage nach realistischen Alternativen zu klassischen Hochwasserschutzmaßnahmen wie sie durch den Bau von technisch und wirtschaftlich aufwendigen, die Landschaft vorwiegend an den Unterläufen beanspruchenden Hochwasserspeichern sichergestellt werden können. Alternativvorschläge zielen eher auf ein das gesamte Einzugsgebiet (von der Quelle bis zur Mündung) umfassendes Handlungsprogramm, das wiederum eine Schwachstellenanalyse voraussetzt.

Im Rahmen dessen sollte ein Bündel dezentraler und lokal angepaßter Maßnahmen im Retentionsbereich zur Umsetzung kommen, insbesondere die Renaturierung verdolter Gewässer mit angemessen breiten Feuchtwiesenkorridoren, ggf. mit der Entfernung von Drainagen und einem Umbruchverbot in Grenzertragsfluren (zur Vermeidung der Gewässerverschlammung durch Erosion), die Anlage von Flutmulden und Uferaufweitungen an kleinen Gewässerläufen (durch Vorlandabgrabungen) und andere Schutzmaßnahmen wie Vorkehrungen innerhalb der fachtechnisch und durch Rechtsverordnung festgelegten Überschwemmungsbereiche.

Im Scheffzental wird eine Hochwasser- und Renaturierungsplanung gemeinsam mit den Nachbarstädten Gerlingen und Stuttgart durchgeführt. Ebenso wird durch einen Zweckverband für das Strudelbachtal ein Fließgewässerkonzept und Handlungsprogramm erarbeitet. Diese werden aufgrund ihrer fehlenden Rechtskraft nur im Sachkapitel genannt.

Ein "Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Glems – Neue Biotopinseln und Strukturanreicherung in ausgebauten Abschnitten des Glemsystems", insbesondere auch mit einer Analyse des Abflußregimes der Glems, konnte i.A. des Bundesamts für Naturschutz Hinweise geben auf Möglichkeiten der naturgemäßen Regulierung des Wasserkreislaufs.

Weitere Empfehlungen im Siedlungsbereich (Glemsau innerhalb der Kernstadt) und für neue Baugebiete zur geregelten Vorflut der Oberflächenwässer:

- die Festlegung von Gebieten für Entsiegelungsmaßnahmen und eine minimierte Versiegelung (verbindliche Bauleitplanung),
- die Festlegung von Versickerungsflächen und
- der Bau von Regenzysternen, von Regenklär-, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken.

Schutz der Gewässerläufe

Der Einzugsbereich der Glems wird durch ihr Gewässersystem mit Nebenzuflüssen des Scheffzengrabens/Beutenbachs (Rappbachs), des Lachengrabens (Lindenbachs), des Raungrabens sowie des Döbachs und Aischbachs gebildet. Darüber hinaus kann der Strudelbach genannt wer-

den, der in die Enz mündet. Die genannten Gewässerläufe sind Gewässer II. Ordnung (entsprechend Generalisierung der TK 50). Weitere Zuflüsse entstehen mit dem Schell-/Raunsgraben und dem Weihinger Grundgraben. Zum Teil entstehen aufgrund der hohen Versickerungsfähigkeit im verkarsteten Oberen Muschelkalk und an der Grenzlinie zum Keuper Trockentäler.

Für die im Planwerk dargestellten Gewässerläufe und Hauptentwässerungsgräben gilt, daß Verlegungen oder Änderungen zu vermeiden, neue Verdolungen i.d.R. nicht möglich sind (Hinweis auf Wasserrechtsverfahren bei zwingender Notwendigkeit; vgl. Lachengraben beim alten Sportplatz Ditzingen). Gemäß § 68 b Wassergesetz Baden-Württemberg bestehen beiderseits der genannten Gewässer II. Ordnung Schutzstreifen unterschiedlicher Breite und Nutzungsvorschriften (vgl. Kap. 5.11).

Renaturierungsmaßnahmen sind am Beutenbach, Lachengraben und Döbach erfolgt. Die weitere Renaturierung von verbauten Gewässerläufen und Hauptentwässerungsgräben wird im Rahmen der Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffsvorhaben angestrebt.

Klimaschutz

Die mittlere Lufttemperatur liegt zwischen 9,7 und 10,1 Grad Celsius; in Waldgebieten liegt sie im Mittel um 0,4 Grad darunter, in Stadtgebieten um 0,4 Grad darüber. Die mittlere Niederschlagssumme liegt bei 710 mm (mit Spitzenwerten im Juni). Die mittlere Dauer der Heizperiode beträgt ca. 250 Tage. Die Windhöffigkeit ist nur auf weiten ebenen Hochflächen oder mehr noch auf prägnanten Anhöhen (siehe „Grüner Heiner“) gegeben. Inversionswetterlagen treten im Frühjahr und Herbst auf, doch allenfalls im Glemstal im Bereich der Kernstadt können durch verkehrsbedingte Emissionen kurzzeitige lufthygienische Probleme auftreten.

Die großklimatischen Verhältnisse haben für den Planungsraum dreierlei Bedeutung:

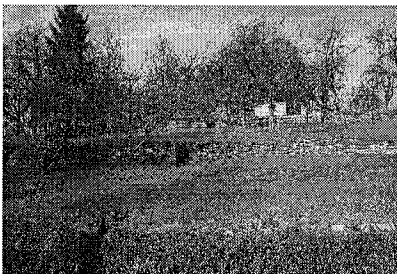
- Zunächst bewirken die vergleichsweise milden Durchschnittstemperaturen gute Wuchsbedingungen und lange Vegetationszeiten (land- und forstwirtschaftliche Bedeutung).
- Zum zweiten setzt das reizstarke Klima mit den verkehrswegebedingten Immissionen im Bereich der östlichen Kernstadt, vor allem in Autobahnnähe und am Anschlussknoten mit der B 295 (überdurchschnittliche Werte bei Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Benzol, Staubniederschlag, sechschlechtesten Luftverunreinigungsindex im Großraum Stuttgart), Ausgleichsmöglichkeiten in der freien Landschaft des Strohgäus voraus.
- Und zuletzt ist die Bedeutung der ausgedehnten Freiflächen für die Kaltluftentstehung und des teilweise ausgeprägten Reliefs für die Frischluftzufuhr über sogenannte Talleitbahnen in die belasteten Siedlungsbereiche hinein hervorzuheben. Dadurch lassen sich stadtklimatische Verhältnisse an belasteten Standorten (hohe Versiegelungsfläche und geringe Verdunstung, schlechte Durchlüftung aufgrund der Baumassen, lokale Wärmeinseln und höherer Staubanteil durch Verkehrsaufkommen) mildern.

Mit der Ausbildung eines innerstädtischen Grünflächensystems und dem Schutz durchziehender Auen und Wiesengürtel (Streuobst) soll diesem Sachverhalt Rechnung getragen und stabile hygienisch-klimatische Verhältnisse in belasteten Stadtteilen gewährleistet werden.

Landschafts-, Biotopschutz und Naturdenkmale



Ufer im oberen Glemstal



Gärtnerische Nutzung im alten Weinberg

Ziel des Landes Baden-Württemberg ist es, durchschnittlich 10% der Landesfläche als naturnah zu belassen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig zu sichern (Gesamtkonzept Naturschutz und Landschaftspflege des Umweltministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart 1989; Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991). Das heißt ausgehend von rechtsverordneten Schutzgebieten und kartierten Biotopstrukturen (Landesbiotopkartierung, städtische Erhebungen) dienen weitergehende Vernetzungsvorschläge dazu, heimische und standorttypische Grünbestände (potenzielle natürliche Vegetation) durch Rücknahme oder Anpassung untypischer und damit aufwändiger Landeskulturen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (vgl. Landschaftsplan). Dadurch wird auch sichergestellt, daß Mindestareale für stabile Populationen gefährdeter Tierarten und ausreichend geschützte Habitatflächen existieren.

Neben wenigen gut strukturierten sind weitläufig strukturarme Fluren anzutreffen. Waldflächen sind, bedingt durch die weiträumigen Rodungsflächen und guten Ackerböden, historisch eher rar. Typische Landschaftselemente sind Fluß- und Bachauen sowie Streuobstwiesen.

Gemäß Naturschutzgesetz (NatG) Baden-Württemberg i.d.F. vom 21. Oktober 1975 können verschiedene Schutzzwecke bestimmt werden, z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Naturschutzgebiete gemäß § 21 NatSchG sind nicht ausgewiesen.

Nach § 22 NatSchG können Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden, um einen besonderen Schutz von Natur und Landschaft zu sichern. Sie sind naturnahe Gebiete mit Regenerations- und Ausgleichsfunktionen, die zudem einen besonderen Erholungswert besitzen.

Die in Landschaftsschutzgebieten bestehenden Nutzungseinschränkungen erstrecken sich auf: „(...) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Folgende Gebiete sind als Landschaftsschutzgebiete rechtskräftig ausgewiesen:

- LSG Oberes Glemstal, Ditzingen (Rechtsverordnung vom 26.02.90)
- LSG Mittleres Glemstal, Ditzingen (Rechtsverordnung vom 02.04.90)
- LSG Scheffzental, Ditzingen (Rechtsverordnung vom 15.01.90)
- LSG Strudelbachtal, Heimerdingen (Rechtsverordnung vom 02.01.90)
- LSG Döbachtal, Schöckingen (Rechtsverordnung vom 24.04.91)

Nach § 24 NatSchG können „Einzelschöpfungen der Natur“ als Naturdenkmale oder „unter Einbeziehung der Umgebung“ als flächenhaftes Naturdenkmal (bis 5 ha) ausgewiesen werden.

„Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

Auf den Gemarkungen sind 26 flächenhafte Naturdenkmale rechtskräftig ausgewiesen (vgl. Landschaftsplan, Kap.1).

Naturgebilde als geschützte Denkmalobjekte werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Entsprechende Listen der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ludwigsburg) sind bei weiterführenden Planungen einzusehen.

Die Naturschutzgesetzgebung (Biotopschutzgesetz) in Baden-Württemberg wurde durch eine Auflistung besonders geschützter Biotope gemäß § 24a NatSchG ergänzt. Damit verbunden ist das Verbot von „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung“ dieser Biotope führen können. Besondere Ausnahmen sind nachgeordnet (Abs. 4) aufgeführt, u.a. landschaftspflegerische Maßnahmen, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen und Fälle, in denen überwiegende Gründe des Gemeinwohls dieses erfordern.

Eine katastermäßige Erfassung liegt vor und wurde in genauer Flächenabgrenzung in den Flächennutzungsplan übernommen, an Standorten mit einer Häufung von Biotopen wurde im Planwerk eine Kennzeichnung mittels Symbol vorgenommen. Schließlich erfolgt der Hinweis auf die Notwendigkeit detaillierterer Prüfungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und zur Formulierung von Maßnahmen der Landespflege bzw. Grünordnung im Konfliktfall.

Weitere schützenswerte Grünbestände im Sinne der Bestimmung des § 25 NatSchG sind Parkanlagen, Friedhöfe, bedeutsame Gartengrundstücke, aber auch Baumreihen und Alleen, Baumgruppen und bedeutsame Einzelbäume in Ortslagen sowie Schutzpflanzungen und Schutzgehölze außerhalb des Waldes und sonstige Grünbestände (z.B. Streuobstwiesen) im unbesiedelten Bereich.

Derartige Grünbestände dienen der nachhaltigen Sicherung des Naturhaushaltes und Nutzung der Naturgüter, der Naherholung und der Erhaltung von Tierhabitaten und Pflanzengesellschaften; sie besitzen landschaftsästhetische Funktionen oder haben landeskundliche Bedeutung.

Sie können per gemeindlichen Satzungsbeschluß unter Schutz gestellt werden (inkl. Vorschriften über Mindestpflege sowie Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichsabgaben bei Bestandsminderungen). Die Stadt Ditzingen hat auf dieser Grundlage allerdings weder ein Grünflächenkataster noch eine Baumschutz-Satzung verabschiedet, allerdings sind im Rahmen des Landschaftspflegeprogramms eine Reihe von schützenswerten Grünbeständen im Außenbereich erfaßt worden (vgl. Landschaftsplan).

Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild ist eine kulturell und umweltspsychologisch bestimmte, ideelle Wertkategorie. Der Landschaftsraum ist gerade im Stuttgarter Umland ein Ausflugsziel der Großstädter, prägt aber auch gleichzeitig das traditionelle Heimatgefühl der Ortsansässigen. Verschiedene Initiativen des Verbands Region Stuttgart und des Landratsamts Ludwigsburg (insbesondere der „Glemstalpark“ das „Grüne Strogäu“) dienen einem übergeordneten Leitgedanken, der die identifikatorischen und die ästhetischen Vorzüge des gewachsenen und über Generationen gestalteten Lebensraumes und seine bildhafte Wahrnehmung fördern und stärken will. Attraktive und folglich frequentierte Landschaftsausschnitte sollten thematisch hervorgehoben werden (Mühlenradweg, Weinbergpfade), aber auch Orientierungspunkte in der Landschaft („Grüner Heiner“).

Gesundheit und Erholung der Bevölkerung

Das Wohlergehen und die Gesundheit der Menschen werden nicht immer als berechtigtes Schutzgut i.S.d. Naturschutzgedankens angesehen, haben aber i.S.d. Baugesetzbuches einen gleichberechtigten Platz. Entsprechende Ausführungen zu Anforderungen durch das planerisch faßbare Umwelt- und Immissionsschutzrecht (Lärm, Schadstoffe, elektromagnetische Wellen etc.) gibt es in Kap. 5 - Stichwort „Stadtökologie“.

Dagegen ist die (Nah-)Erholung der Menschen ein zentraler Ansatzpunkt (vgl. auch Stichwort „Landschaftsbild“), der sowohl durch die Landschafts- als auch durch die Flächennutzungsplanung planerisch behandelt werden muß. So sind die neuen Baugebiete, aber auch benachteiligte Bestandsgebiete durch verkehrstechnische und grünplanerische Maßnahmen ausreichend an die umliegenden Erholungsräume und Freizeiteinrichtungen anzubinden (vgl. Kap. 5.7).

§ 1a BauGB Eingriffsregelung, § 135 a-c BauGB Ökokonto

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 8a-c BNatSchG wird durch den § 1a BauGB zu einem wesentlichen Bestandteil der städtebaulichen Planung. Das betrifft nicht nur umweltschützende Belange in der Abwägung sondern auch Regelungsmöglichkeiten durch Zuordnung von Eingriff- und Ausgleichsmaßnahmen.

Drei Aspekte sind zur Durchsetzung ökologischer und landespflegerischer Ziele auf kommunaler Ebene wichtig:

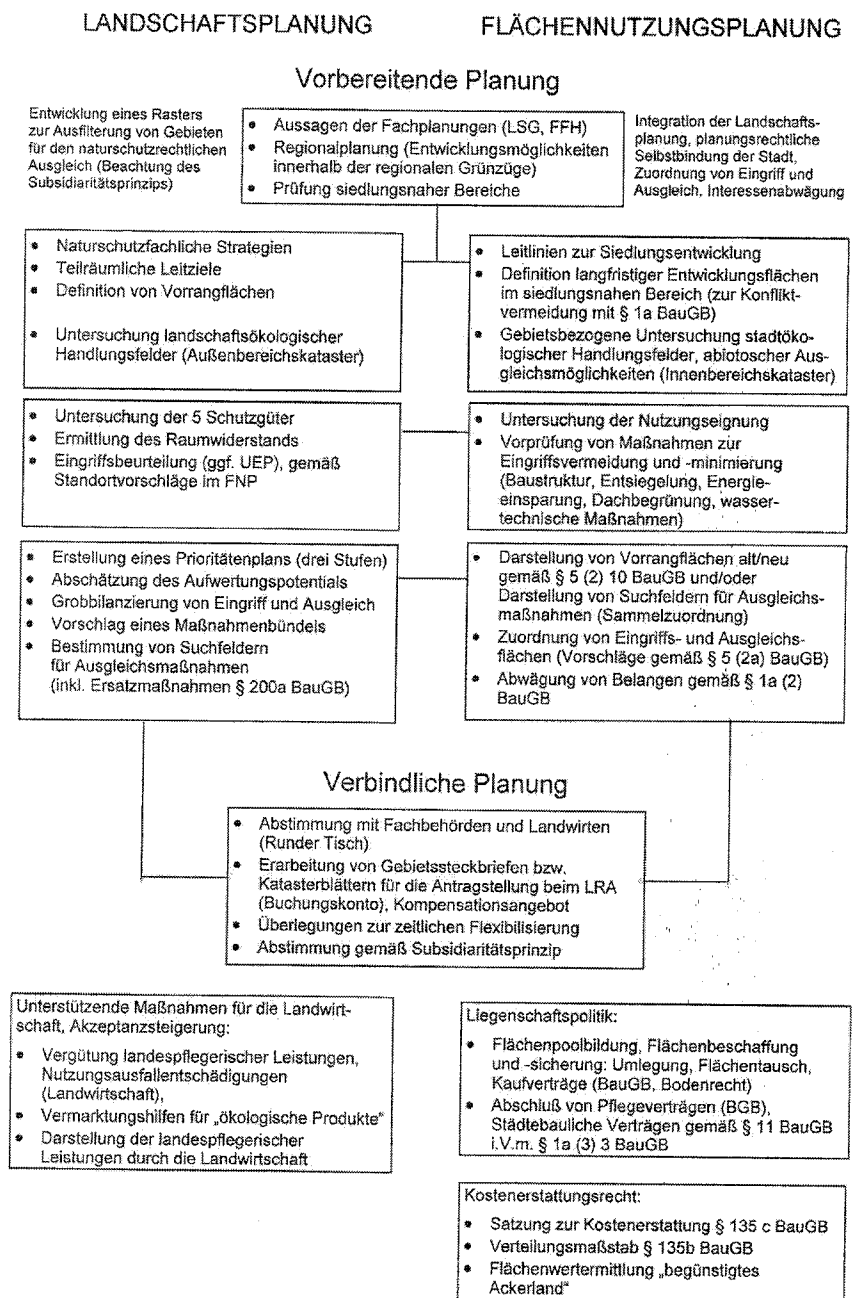
- Nach der grundlegenden Neubewertung der stadt- und landschafts-ökologischen Aspekte ist den Planungsträgern die Schadensersatzpflichtigkeit der gesamten Eingriffspolitik deutlicher geworden, und sind nicht mehr auf die Eingriffsakte selbst eingrenzbare.
- Dem "vorgelagerten Kostentragungsprinzip" zufolge kann der Flächennutzungsplan einen gerechten Verteilungsmaßstab für alle Kompensationsverpflichtungen vorgeben, der infolge ungleicher Standortbedingungen für Eingriff und Ausgleich entstehende Ungleichbehandlungen von Investoren, Bauherren und Eigentümern bereits im Vorfeld aller weiteren Rechts- und Genehmigungsverfahren ausgleichen soll (Belastungsausgleich).
- Das Vermeidungsgebot greift bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung, der Nachweis einer vermeidenden oder minimierenden Eingriffspolitik kann sich erfahrungsgemäß auch im Hinblick auf eine nicht immer machbare Vollkompensation günstig auswirken.

Der Flächennutzungsplan mit dem integrierten Landschaftsplan kann somit den Weg für einen sinnvollen Einsatz der Ökokonto-Regelung schaffen und bereits im Vorfeld längerfristige Entwicklungsrichtungen sowohl in der siedlungs- wie auch in der landschaftsstrukturellen Entwicklung definieren.

Eine solchermaßen verstandene ergänzende Planschicht zum Flächennutzungsplan hat - als strategischer Ansatz mit der Schaffung gebiets- und gemarkungsübergreifender Suchfelder für Kompensationsmaßnahmen sowie Standort- und Wirkungsanalysen in Form konfliktflächenbezogener Steckbriefe - zum Ziel, nachvollziehbare, landschaftsbezogene Empfehlungen sogleich in die Konzeption des Flächennutzungsplanes zu integrieren. Der Flächennutzungsplan wird mit Genehmigungsbekanntmachung endgültig wirksam - damit auch die Eingriffs-/Ausgleichs-Konzeption, die durch Darstellung von Flächen nach § 5 (2) 10 BauGB erst ope-

rationabel wird. Die umsetzungsorientierte Behandlung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dient ferner der Ermöglichung einer räumlichen und ggf. zeitlichen Flexibilisierung der Maßnahmen und der konsequenteren und schlüssigeren Handhabung in weitergehenden verbindlichen Rechtsverfahren.

Abb. 13: Eingriffsregelung und Ökokonto
Umsetzung von § 1a und § 135 a-c BauGB
in der vorbereitenden und verbindlichen Planung



Weitere Planungen

Nach derzeitigem Stand wurde das Leitbild zur Landschaftsentwicklung, mit Suchfeldern für Kompensationsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Eingriff und einer sachlichen und zeitlichen Prioritäten in der Zielerreichung, bereits mit den Vertretern der örtlichen Landwirtschaft und den zuständigen Fachbehörden in mehreren Abstimmungsrunden diskutiert. Dabei wurden auch verschiedene Belange untereinander vorangewogen und Verfahrensweisen und Regelungen behandelt, die zu einem Interessenausgleich und zu einer praktischen Umsetzung der Ziele führen können (siehe „Prioritätenplan“).

Im Rahmen des „Modellprojekts Landwirtschaft im Verdichtungsraum“ (Unterstützung durch MLR, Begleitung durch FH Nürtingen) werden parallel Landwirte des „Grünen Strohbaus“ im Hinblick auf Probleme durch kommunale Ausgleichsverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen angesprochen

Im Rahmen eines „Modellprojekts Ditzingen“ sollen durch Zusammenführung der zwischenzeitlichen Abstimmungsergebnisse zwischen Landwirten, Stadt und Unterer Naturschutzbehörde Möglichkeiten der Flächensicherung und Flächennutzung, vorzeitige Maßnahmen sowie vertragliche Regelungen und Pflegesätze ausgehandelt werden.

Und zuguterletzt soll versucht werden, für alle Gemeinden des „Grünen Strohbaus“ ein abgestimmtes Vorgehen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich herbeizuführen, als Voraussetzung für ein Ausgleichskataster und ein praktikables kommunales oder interkommunales Ökokonto.

Bestehende Maßnahmen nach § 8a-c BNatSchG

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage früherer Regelungen (§ 8a-c BNatSchG) bereits in der Durchführung:

„Wiesenäcker II, Teil 2“, Heimerdingen Maßnahmen im Baugebiet

Bei weiteren Ausgleichsverpflichtungen wurden - über Maßnahmen im Baugebiet hinaus - folgenden Maßnahmen durchgeführt:

„Ob dem Hinteren Holzweg“, Schöckingen Anlage von Streuobstwiesen

„Elme II“, Hirschlanden
„Hirschlanden-Nord“, Hirschlanden
„Südrandstraße“, Hirschlanden
Anlage einer Streuobstwiese
Anlage von Streuobstwiesen, Pflanzung von Feldhecken
Schutzmaßnahmen für verschiedene Streuobstbereiche, Sukzessionsfläche am Feldweg bei „Hirschlander Krieger“

„Westumfahrung“, Ditzingen
Anlage von Krautstreifen, Streuobstwiesen und Feldgehölzen

„Gerlinger Straße West“, Ditzingen
„Gerlinger Straße West II“, Ditzingen
Maßnahmen im Scheffzentel
Extensive Wiese und Bäume bei „Hirschlander Krieger“, Maßnahmen für Offenlandbrüter

„Südlich der Zeissstraße“, Ditzingen
Gewässerbezogenen Maßnahmen am Lachengraben

FFH-Richtlinie

Ditzingen ist von der Ausweisung von Gebieten der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie - das Strudelbachtal mit angrenzenden Forstbezirken - nur am Rande betroffen. Die fachtechnische Abgrenzung ist im Landschaftsplan dargestellt. Nach einem Urteil des BVG vom 21.10.99 ist die Errichtung baulicher Anlagen oder Nutzungsänderungen mit Eingriffswirkungen mit einer FFH-Landschaftsschutzverordnung nicht vereinbar. Das Gericht ist sogar der Auffassung, daß die Richtlinie der EG-Kommission bereits vor ihrer vollständigen Umsetzung für eine Planfeststellung Vorwirkungen entfaltet (da die Vorschlagslisten der Länder mit Verspätung eingereicht wurden). Gemäß § 19c (1) und (2) BNatSchG ist im Falle eines Nutzungsanspruchs eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Darstellungsweise

Der Flächennutzungsplan kennzeichnet durch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 (4) BauGB die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Wasser-, Boden-, Naturschutzrecht) getroffene Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Wasser- und Überschwemmungsgebiete). Gewässerläufe und Hauptentwässerungsgräben sind gemäß § 5 (2) 7 BauGB dargestellt.

Darüber hinaus wurden auf der Grundlage des Landschaftsplanes die Abgrenzungsvorschläge derjenigen Flächen übernommen und in Abstimmung mit städtischen Dienststellen und Ortschaftsverwaltungen sowie Trägern öffentlicher Belange konzeptionell weiterentwickelt, welche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind. Damit soll neben den eigentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung auch dem § 1a BauGB entsprochen werden, Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen vorzubereiten. Entsprechende Suchfelder für erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach erfolgter Bilanz und Abwägung zu konkretisieren sind, bleiben in den Flächen gemäß § 5 (2) 10 BauGB enthalten, unterschieden nach genehmigten (schwarz) und geplanten (grün) Ausgleichsflächen. Die erforderlichen Ausgleichsflächen können nach § 5 (2a) den Eingriffsflächen entweder ganz oder teilweise zugeordnet werden; dieses wird näher bestimmt (siehe Anhang).